HYGIENE-KONZEPT

Galerie im cCe Kulturhaus Leuna

Gemäß der sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Konzept zum Schutz der MitarbeiterInnen und BesucherInnen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 im Rahmen des Ausstellungsbesuchs in der Galerie im cCe Kulturhaus Leuna.

1. Einführung

Die Galerie im cCe Kulturhaus Leuna ist seit dem 16. Juli 2021 wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Öffnung der Ausstellung für BesucherInnen erfolgt unter besonderen Bestimmungen, die MitarbeiterInnen und Gäste vor einer Erkrankung durch das Virus SARS-CoV-2 schützen sollen.

Im Folgenden sind Vorkehrungen und Maßnahmen beschrieben, die von der Galerie im cCe Kulturhaus Leuna umgesetzt werden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Dazu gehört der grundsätzliche Verzicht auf Führungen von Besuchergruppen durch die Ausstellung und museumspädagogische Angebote. Des Weiteren gibt es keine aktiv- oder taktilen Angebote, die eine Berührung durch den Besucher erfordern.

2. Maßnahmen

2.1. Ausstattung/Maßnahmen Räume

• Anbringung einer Schutzvorrichtung (Spuckschutz) in Form einer Plexiglasscheibe am Tresen/Schreibtisch (siehe Anlage 1: Foto).

• Wöchentliche Reinigung der Ausstellungsräume.

• Bereitstellen von Desinfektionsmittel im Eingangsbereich für Personal und Gäste.

• Am Waschbecken (WC) werden dem Personal und den Gästen zusätzlich Handseife und Papierhandtücher zur Einmalnutzung zur Verfügung gestellt, sowie ein Mülleimer zur direkten Entsorgung benutzter Tücher.

• Eingangstür zur Galerie ist, sofern es das Wetter zulässt, während der Öffnungszeiten offen zu halten, sodass die BesucherInnen zum Öffnen und Schließen der Eingangstür nicht die Griffe berühren müssen.

• Infoplakate/Aushänge zu Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln und zu besonderem Verhalten in den Ausstellungsräumen werden am Eingang und an weiteren betreffenden Stellen angebracht, dazu gehören:

– Hinweis am Eingang, dass in der Galerie die 3G-Regel gilt und für den Galeriebesuch ein amtliches Zertifikat über den vollständigen Impfschutz oder den Genesenenstatus oder ein negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorzuweisen ist.

– Hinweis am Eingang, dass das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer medizinischen Mund-Nasen-Maske oder Schutzmaske der Klassifizierung FFP2 vorgeschrieben ist; befreit sind hiervon:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Maske wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

– Hinweis am Eingang, dass ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu wahren ist.

2.2. Verhalten Personal

• Personal ist geimpft, genesen oder getestet.

• Personal erhält einen Mundschutz; am Ende ihrer Arbeitsschicht sind die von ihnen getragenen Masken zu entsorgen/mitzunehmen.

• Personal wird angehalten sich regelmäßig gründlich die Hände zu waschen (Seife und Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt).

• Bei Barzahlung gilt: damit das Geld nicht direkt vom Gast an das Personal übergeben werden muss (Hand-Hand-Kontakt), sollte eine fixe Geldablage (Teller) genutzt werden.

• Reinigung, d.h. Abwischen von Tresen/Schreibtisch/Ablage sowie Türklinken durch Personal nach Ende der Aufsicht (Desinfektionsmittel und -tücher für Hände und Flächen werden zur Verfügung gestellt).

• Personal hat die Gäste auf die besondere Situation und auf die Regeln zum Verhalten (siehe 2.3.) hinzuweisen und die Einhaltung zu kontrollieren.

2.3. Verhalten BesucherInnen

• In der Galerie gilt die 3G-Regel. Bei einem Besuch der Galerie muss der Gast am Eingang seinen Impf- oder Genesenennachweis oder negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorzeigen. Alle Zertifikate sind digital oder analog in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind hiervon:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen durch die Ständige Impfkommission keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde und die eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen.

• Der Besucher ist verpflichtet eine textile Barriere im Sinne einer medizinischen Mund-Nasen-Maske oder Schutzmaske der Klassifizierung FFP2 zu tragen; befreit sind hiervon:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

• Vermeidung von Warteschlangen sowie Ansammlungen und Wahrung des Abstands zu anderen Personen von 1,5 m.

• Im Kabinett dürfen sich nicht mehr als 2 BesucherInnen gleichzeitig aufhalten; BesucherInnen werden gebeten, den Bereich zu verlassen, wenn Sie sehen, dass dort bereits zwei BesucherInnen sind (siehe Anlage 2: Grundriss Galerie/Kabinett)

3. Checkliste Maßnahmen

Maßnahme	Ausgeführt von/am
Aufhängen von Schildern und Hinweisen: 3G-Regel, Hygienemaßnahmen, Abstand, Mundschutz	
Schutzvorrichtung (Plexiglasscheibe) am Tresen/Schreibtisch anbringen	
Bereitstellen von Masken für Personal	
Bereitstellen von Desinfektionsmittel und -tüchern sowie Handseife für Personal und Gäste	

(Anlage)

1. Schutzvorrichtung
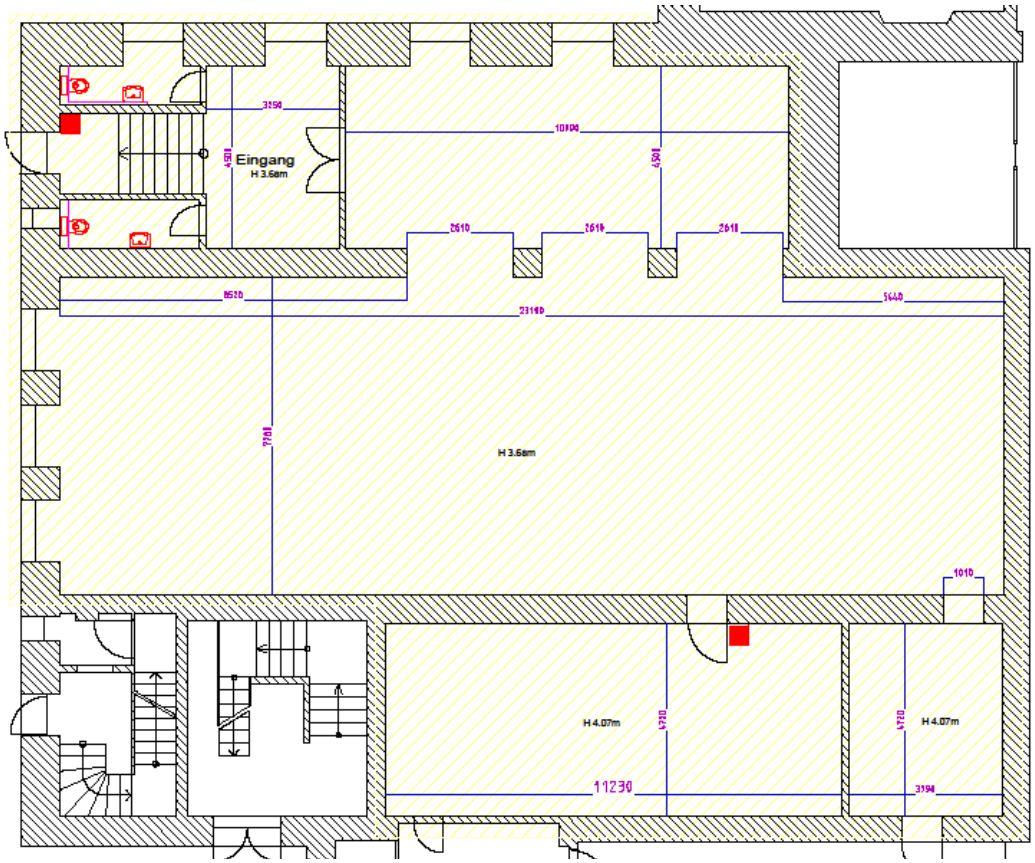
2. Grundriss Galerie im cCe Kulturhaus Leuna